

SATZUNG
über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kiefersfelden
(Bestattungsgebührensatzung BestGS)

Die Gemeinde Kiefersfelden erläßt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Leichenhallen, Urnenplätze, Friedhofspersonal usw.) nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16.12.1993 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
- a) nach Art. 15 Abs. 2 BauGB für die Bestattung zu sorgen hat, oder
 - b) vertraglich verpflichtet ist, oder
 - c) sonst die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde willentlich in Anspruch genommen hat.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gestamdschuldner.

§ 2 Gebührenarten und –höhen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

A. Grabgebühren

1. Die jährlichen Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für
 - a) ein Familiengrab 55,00 €
 - b) ein Einzelgrab 35,00 €
 - c) eine Urnennische 50,00 €
 - d) ein Urnengrab 35,00 €
2. Im Falle einer Beerdigung (Sargbeerdigung) sind die Grabgebühren für 15 Jahre, bei Kindergräbern für 7 Jahre und bei Urnenbeisetzungen für 5 Jahre voranzuzahlen. Bei Verlängerungen im Sinne von § 9 Abs. 5 Satz 5 der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind die Gebühren für 5 Jahre zu entrichten.
3. Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht oder eine Entziehung des Nutzungsrechtes begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabgebühren.

B. Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung und Erdabfuhr) beträgt
 - a) bei Erdbestattungen (Verstorbener bis zu 7 Jahren) 255,00 €
 - b) bei Erdbestattungen (Verstorbener über 7 Jahren) 850,00 €
 - c) bei Erdurnengräbern 220,00 €
 - d) bei Urnenbestattungen (Urnenmauer) 220,00 €
2. Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses (einschl. Aufbahrung) beträgt:
 - ab dem Tag der Einstellung bis einschließlich 3. Tag: 90,00 €.
 - ab dem 4. Tag pro angefangenen Kalendertag: 50,00 €.
3. Die Gebühr für die gemeindlichen Leichenträger beträgt je Träger 25,00 €
4. Die Gebühr für eine Verabschiedungsfeier beträgt 100,00 €.

C. Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung beträgt 15,00 €.
2. Materialkosten und sonstige Ausgaben werden zum Selbstkostenpreis abgerechnet.
3. Für sonstige Dienstleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders geregelt sind, werden die entstandenen Auslagen und die Bruttolöhne für geleistete Dienststunden des Friedhofspersonals zuzüglich eines fünfzigprozentigen Zuschlages berechnet.
4. Die Gebühren für eine Grabauflösung durch die Gemeinde werden nach Aufwand berechnet.
5. Die Gebühr für Vorbereitungsarbeiten (Dekoration) zur Bestattung, für das Tragen der Kränze und Blumen zum Grab bzw. zur Urnennische, für das spätere Entfernen und die Entsorgung der Kränze und Blumen, deren Abtransport, sowie für die Entsorgung des überschüssigen Erdreichs beträgt 60,- €.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1993, zuletzt geändert 24.06.1999, außer Kraft.

Kiefersfelden, den 16.12.1993

Gemeinde Kiefersfelden



Danner

1. Bürgermeister



Mit Änderungen:

1. Änderung vom 26. Mai 2003
2. Änderung vom 02. Dezember 2010 (Inkraft: 1. Januar 2011)
3. Änderung vom 20. Mai 2012 (Inkraft: 1. Juli 2012)
4. Änderung vom 18.03.2016 (Inkraft: 1. Juli 2016)